

# **Gesellschaft für Recht und Ökonomik, Hamburg**

## **S a t z u n g**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen "Gesellschaft für Recht und Ökonomik e.V.". Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.

### **§ 2**

#### **Zweck und Aufgaben**

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der interdisziplinären Forschung auf dem Gebiet der ökonomischen Analyse des Rechts und der Neuen Institutionenökonomik, insbesondere durch die Organisation von Tagungen und Workshops auf den genannten Gebieten.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4**

#### **Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 2002.

### **§ 5**

#### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die ein Studium, vorzugsweise der Wirtschaftswissenschaften oder der Rechtswissenschaft, an einer wissenschaftlichen Hochschule abgeschlossen hat.
2. Fördernde Mitglieder können werden
  - natürliche Personen
  - juristische Personen
  - und Personenvereinigungen.
3. Ein Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.

4. Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig,
  - c) durch Ausschluß aus dem Verein.
  
5. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluß ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluß.
  
6. Ein Ausschluß aus dem Verein ohne Anhörung kann durch den Vorstand erfolgen, wenn sich das Vereinsmitglied länger als ein Jahr mit seinem Mitgliedsbeitrag im Zahlungsverzug befindet.

## § 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

## § 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister sowie bis zu sechs weiteren Mitgliedern. Sie führen die Vereinsgeschäfte gemeinsam. Beschlüsse des Vorstands werden unbeschadet § 5 Nr. 3 Satz 2 mit der Mehrheit seiner Mitglieder befaßt. Die Mitglieder des Vorstands müssen ordentliche Mitglieder sein.
  
2. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister sind befugt, den Verein je einzeln zu vertreten. Deren Vertretungsmacht ist gegenüber Dritten in der Weise beschränkt, daß zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über EUR 10.000,-- die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
  
3. Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist im Innenverhältnis gegenüber dem Verein im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein auf Fälle der groben Fahrlässigkeit und des Vorsatzes beschränkt.
  
4. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode

aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

## § 8

### Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen durch persönliche Einladung in Textform einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Jedes ordentliche Mitglied kann die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte verlangen. Das Verlangen muß in Textform beim Vorsitzenden spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung eingehen. Die geänderte Tagesordnung wird vom Vorsitzenden den Mitgliedern in der Form gem. § 8 Nr. 1 Satz 1 spätestens bis zum 7. Kalendertag vor der Mitgliederversammlung mitgeteilt. In der Mitgliederversammlung sind nur ordentliche Mitglieder stimmberechtigt.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr.
  - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung.
  - c) Wahl des Vorstands und zweier Rechnungsprüfer.
  - d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
  - e) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.
  - f) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluß durch den Vorstand.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit, mit Ausnahme für Beschlüsse über Satzungsänderungen; hierfür ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder in der Mitgliederversammlung notwendig. Die Bestimmung des § 12 Nr. 1 bleibt unberührt.

3. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 % der ordentlichen Mitglieder die Einberufung in Textform und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern. Die Anberaumung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf Antrag aus dem Kreis der Vereinsmitglieder muß spätestens 4 Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand erfolgen.

## § 9

### Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrags für ordentliche und für fördernde Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung. In Sonderfällen kann der Vorstand auf Antrag eines Mitglieds dieses für eine begrenzte Zeit von der Zahlung des

Mitgliedsbeitrags ganz oder teilweise befreien. Im Falle des § 5 Nr. 4 besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bezahlter Beiträge.

2. Die Mitgliedsbeiträge sollen im Wege der Einziehungsermächtigung erbracht werden.

### **§ 10 Beschlüsse und Protokolle**

Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll schriftlich niederzulegen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

### **§ 11 Konfliktlösung**

Im Falle von Streitigkeiten in Angelegenheiten des Vereins wird zwischen den Konfliktbeteiligten ein Mediationsversuch nach der Verfahrensordnung des Zentrums für Verhandlungen und Mediation an der Universität Münster oder durch einen von den Konfliktbeteiligten benannten Mediator durchgeführt

### **§ 12 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

1. Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende jeweils vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins gem. Nr. 1 fällt dessen Vermögen an die Universität Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich in gemeinnütziger Weise für die Förderung von rechtsökonomischer Forschung und Lehre zu verwenden hat.
4. Die Bestimmungen gem. Nr. 2 und 3 gelten entsprechend, wenn der Verein in sonstiger Weise aufgelöst wird oder sein Zweck wegfällt.

Beschlossen in Travemünde am 15. März 2002.

gez. Prof. Dr. Hans-Bernd Schäfer

gez. Prof. Dr. Claus Ott